Zusammenstellung der gefassten Beschlüsse des Landesinstallateurausschusses Baden-Württemberg

- zum Eintragungsverfahren
- zur Löschung der Eintragung und Wiedereintragung
- zum Verfahren zur Verlängerung des Installateurausweises

im Rahmen der Grundsätze für die Zusammenarbeit von Netzbetreibern und Elektrotechniker-Handwerk bei Arbeiten an elektrischen Anlagen gemäß Niederspannungsanschlussverordnung (NAV).

Überarbeitete Fassung gemäß
Beschluss des Landes-Installateurausschusses Baden-Württemberg (LIA BW)
vom 13.12.2023, gültig ab 01. Februar 2024

Inhaltsverzeichnis

1 Präambel 3

2 Eintragungsverfahren 3

2.1 Installateurverzeichnis 3

2.2 Eintragungsvoraussetzungen des Installationsunternehmens 3

2.2 a) Hauptbetriebe 4

2.2 b) Niederlassungen von Installationsunternehmen (Zweigbetriebe) 4

2.2 c) Großfirmen 4

2.2 d) Ausführung von Installationsarbeiten durch ausländische Firmen, die in Deutschland keinen Geschäftssitz haben 5

2.2 e) Ortsnetzbaufirmen 5

2.2 f) Netzbetreiber mit Installationsabteilung 5

2.2 g) Mehrere verantwortliche Fachkräfte 5

2.2.3 Nachweis der sachlichen Ausstattung 5

2.2.4 Hilfsbetriebe nach § 3 oder § 5 der Handwerksordnung 6

2.2.5 Änderung der Firmenverhältnisse 6

2.2.6 Zweiteintragung 6

3 Löschung der Eintragung und Wiedereintragung 6

4 Überprüfung der Eintragungsvoraussetzungen 7

4.1 Überprüfung durch Netzbetreiber bzw. Beauftragte des BezIA 7

4.2 Frist für den Nachweis von Eintragungsvoraussetzungen 7

4.3 Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen beim antragstellenden Installationsunternehmen vor Ort 7

4.4 Aufwandspauschale 7

4.5 Verweigerung der Überprüfung der Eintragungsvoraussetzungen 7

5 Installateurausweis 7

6 Bezirks-Installateurausschuss 8

7 Landes-Installateurausschuss 8

Anlagen

Anlage 1 Ablaufschema bei Zweiteintragung 9

Anlage 2 Ablaufschema Eintragung ausländischer Firmen 10

Anlage 3 Leitfaden des Landes-Installateurausschuss (LIA) Baden – Württemberg zur Überprüfung der Eintragungsvoraussetzungen 11

Anhänge

Anhang 1 Formblatt „Antrag zur Eintragung in das Elektro-Installateurverzeichnis“ 12

Anhang 2 Formblatt „Checkliste Ausstattung“ 14

Anhang 3 Formblatt „Vereinbarung zur Überprüfung der Eintragungsvoraussetzungen“ 15

Anhang 3.1 Formblatt „Quittung“ 16

Anhang 3.2 Formblatt „Überprüfungsbericht“ 17

Anhang 4 Formblatt „Installateur - Ausweis“ 18

Anhang 5 Formblatt „Fortbildungsnachweis“ 19

Anhang 6 Übersicht zu den fachlichen Qualifikationen des Installationsunternehmens 20

m. Beiblatt 1 Voraussetzungen / Qualifikationen einer oder mehrerer VEFK für die Eintragung in das Installateurverzeichnis des NB 20

m. Beiblatt 2 Übersicht Nachweise für eine Eintragung in das Installateurverzeichnis 22

1 *Präambel*

Die gefassten Beschlüsse des Landes-Installateurausschuss Baden-Württemberg beziehen sich auf die zwischen BDEW und ZVEH im Bundes-Installateurausschuss (BIA) vereinbarten Grundsätze für die Zusammenarbeit von Netzbetreibern und Elektrotechniker-Handwerk bei Arbeiten an elektrischen Anlagen gemäß der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV).

Die in den BIA-Grundsätzen der Zusammenarbeit und den Gemeinsamen Beschlüssen des Landes-Installateurausschuss Baden-Württemberg (LIA BW) formulierten Anforderungen basieren auf einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Netzbetreibern und den eingetragenen Installationsunternehmen des Elektrotechniker-Handwerks. Sie dienen dem Ziel, die Sicherheit und Zuverlässigkeit der elektrischen Netze und der daran angeschlossenen elektrotechnischen Anlagen sicherzustellen und damit einen vorbeugenden Verbraucherschutz zu gewährleisten.

Netzbetreiber und eingetragene Installationsunternehmen sind sich der vorrangigen Bedeutung der Sicherheit bei der Anwendung der Elektrizität in elektrischen Anlagen bewusst, fördern im Zusammenhang mit der Errichtung, Erweiterung, Änderung, Instandhaltung und Inbetriebsetzung von elektrischen Anlagen am Niederspannungsnetz den Erfahrungsaustausch untereinander und stellen den kontinuierlichen Wissenstransfer zu den jeweils aktuell anzuwendenden allgemein anerkannten Regeln der Technik in den Unternehmen sicher. Die BIA-Grundsätze für die Zusammenarbeit beschreiben entsprechend Rechte und Pflichten der Installationsunternehmen und der Netzbetreiber.

Im Interesse eines sicheren Netzbetriebs und der Allgemeinheit sollen Gefährdungen durch die Überprüfung der fachlichen Qualifikation des Installationsunternehmens ausgeschlossen werden. Diese wird beim Erstantrag einer Eintragung oder einem Antrag auf Wiedereintragung in ein Installateurverzeichnis überprüft sowie bei der Verlängerung einer Eintragung (Installateurausweisverlängerung) evaluiert.

Die Zusammenstellung der gefassten Beschlüsse des Landes-Installateurausschuss Baden-Württemberg enthalten für die Netzbetreiber Hilfestellungen und Vorlagen für das Eintragungsverfahren, die Löschung einer Eintragung, die Wiedereintragung sowie das Verfahren zur Verlängerung eines Installateurausweises.

2 *Eintragungsverfahren*

2.1 Installateurverzeichnis

Der Netzbetreiber hat gemäß §13 Abs. 2 Satz 4 NAV ein Installateurverzeichnis zu führen, in das qualifizierte Installationsunternehmen für Arbeiten zum Anschluss an das Niederspannungsnetz einzutragen sind. Im Interesse des Anschlussnehmers darf der Netzbetreiber eine Eintragung in das Installateurverzeichnis nur von dem Nachweis einer ausreichenden fachlichen Qualifikation des Installationsunternehmens abhängig machen.

2.2 Eintragungsvoraussetzungen des Installationsunternehmens

Die allgemeinen Eintragungsvoraussetzungen des Installationsunternehmens sind in Abschnitt 2.2. der BIA-Grundsätze für die Zusammenarbeit beschrieben (aktueller Bezug ist die Fassung vom 01.02.2024).

In das Installateurverzeichnis werden Installationsunternehmen eingetragen, die die fachliche Qualifikation nach § 13 Abs. 2 NAV erfüllen. Gemäß den BIA-Grundsätzen für die Zusammenarbeit gelten als Nachweis der fachlichen Qualifikation des Installationsunternehmens:

- fachliche Kenntnisse der Verantwortlichen Elektrofachkraft (VEFK) und
- sachliche Ausstattung des Installationsunternehmens

…

Die nachfolgenden Absätze bilden für die Netzbetreiber und die antragstellenden Installationsunternehmen eine Hilfestellung für das Eintragungsverfahren, indem sie auf die unterschiedlichen Unternehmensformen der antragstellenden Installationsunternehmens eingehen. Grundsätzlich müssen alle Installationsunternehmens die Eintragungsvoraussetzungen in gleicher Weise erfüllen. Abweichende Antragsverfahren sind dem LIA BW als Einzelfallentscheidung vorzulegen.

2.2 a) Hauptbetriebe

Zur Beurteilung der Voraussetzung für die Eintragung in das Installateurverzeichnis des NB sind für die VEFK die Kriterien nach Abschnitt 2.2.2 und für die sachliche Ausstattung nach Abschnitt 2.2.3 der BIA-Grundsätze für die Zusammenarbeit heranzuziehen.

Dies sind:
- Benennung mindestens einer VEFK
- Nachweis der Qualifikation der Verantwortlichen Elektrofachkraft
- Im Falle eines Beschäftigungsverhältnisses der VEFK ein Nachweis, dass die VEFK ihre fachliche Aufsicht (Beauftragung der Fach- und Aufsichtsverantwortung für Tätigkeiten nach §13 Abs. 2 NAV) jederzeit persönlich zu den üblichen Betriebszeiten ausüben kann und zu den üblichen Bedingungen dauerhaft im Unternehmen beschäftigt ist (Anm.: ein Beschäftigungsnachweis mit mehr als 20 Wochenstunden).
- Zur Beurteilung der sachlichen Ausstattung des Installationsunternehmens (Fachliteratur, Mess- und Prüfgeräte) kann der Nachweis schriftlich (s. Anhang 2 Checkliste) erbracht werden bzw. im Einzelfall bei begründeten Zweifeln auf Antrag des NB beim antragstellenden Installationsunternehmen vor Ort erfolgen (s. Abschnitt 4).

Darüber sind vom antragstellenden Installationsunternehmen dem Netzbetreiber zur Verfügung zu stellen:
- eine Bescheinigung über die Gewerbeanzeige nach § 14 der Gewerbeordnung, soweit die Gewerbeanzeige gewerberechtlich erforderlich ist;
- eine Bescheinigung zur Eintragung mit dem Elektrotechniker-Handwerk in die Handwerksrolle, soweit für das Unternehmen die Eintragung handwerksrechtlich erforderlich ist. Aus der Handwerksrolle ersichtliche Einschränkungen oder Zusätze sind zu berücksichtigen und im Installateurverzeichnis zu kennzeichnen

Die Überprüfung der Eintragungsvoraussetzungen wird gemäß Abschnitt 4 empfohlen.

Eine zusammenfassende Darstellung der Eintragungsvoraussetzungen enthält Anlage A der BIA-Grundsätze für die Zusammenarbeit. In diesem Dokument gibt Anhang 6 die Eintragungsvoraussetzungen u. a. als Auflistung mit Checkbox zur Kennzeichnung wieder.

2.2. b) Niederlassungen von Installationsunternehmen (Zweigbetriebe)

a) Selbstständige Niederlassungen

Bei einer selbstständigen Niederlassung (Zweigbetrieb), die eigenständig Inbetriebsetzungen beantragen können soll, sind die unter 2.2 a) genannten Eintragungsvoraussetzungen zu erfüllen.

b) Nicht selbstständige Niederlassungen

- keine separate Eintragung (kein eigener Installateurausweis) erforderlich
- für die Niederlassung (Zweigbetrieb) ist die VEFK des Hauptbetriebes zuständig
- Anträge und Meldeformulare müssen den Stempel des Hauptbetriebes tragen.

2.2. c) Großfirmen

Für Großfirmen nach europäischer KMU-Definition (≥ 250 Beschäftigte und ≥ 50 Mio. EUR Jahresumsatz bzw. maximaler Jahresbilanzsumme von 43 Mio. EUR) gelten ebenfalls die unter 2.2 genannten Eintragungsvoraussetzungen.

…

2.2. d) Ausführung von Installationsarbeiten durch ausländische Firmen, die in der Bunddesrepublik keinen Geschäftssitz haben

Bei vorübergehenden Arbeiten (zeitlich sehr begrenzten Tätigkeiten bei einem Bauvorhaben) ist von in Deutschland tätigen Handwerksbetrieben eine Bescheinigung gemäß EU/EWR-Handwerk-Verordnung - EU/EWRHwV der jeweils für den Standort des Bauvorhabens zuständigen Handwerkskammer vorzulegen (Ausnahmebewilligung). Es erfolgt keine Eintragung in die Handwerksrolle. Voraussetzung für die Eintragung in das Installateurverzeichnis ist der Nachweis dieser Ausnahmebewilligung sowie ein TREI-Sachkundenachweis der einzutragenden VEFK.

2.2. e) Ortsnetzbau-Unternehmen

a) Eine Eintragung ist erforderlich, wenn

- Installationsarbeiten in Kundenanlagen ausgeführt oder
- Aufträge zum Anschluss an das Niederspannungsnetz gestellt werden.

b) Keine Eintragungspflicht besteht, wenn

- nur Ortsnetzarbeiten ausgeführt oder
- Hauptleitungen im Rahmen von Ortsnetzarbeiten im Auftrag des NB verlegt werden.

2.2. f) Netzbetreiber mit Installationsabteilung

Diese Netzbetreiber werden wie Haupt- oder Nebenbetriebe behandelt.

Die Installationsabteilung hat den Nachweis der Eintragungsvoraussetzungen nach Abschnitt 4 zu führen.

2.2. g) Mehrere verantwortliche Elektrofachkräfte (VEFK)

Maßgebend ist die Eintragung in der Handwerkskarte. Sind mehrere VEFK in einem Installationsunternehmen beschäftigt, wird im Standardfall nur ein Ausweis mit Angabe aller VEFK ausgestellt.

Es können weitere VEFK auch ohne Eintrag auf einer Handwerkskarte im Installateurverzeichnis eingetragen werden. Voraussetzungen hierzu sind:

a. Ein Betriebsleiter ist auf der Handwerkskarte benannt.
b. Eine VEFK mit Nachweis der fachlichen Kenntnisse ist für das Installationsunternehmen bereits eingetragen.
c. Es liegt eine schriftliche Willensbekundung der Firma zur Eintragung einer weiteren VEFK vor.
d. Die weiteren VEFK erfüllen die Eintragungsbedingungen in die Handwerksrolle und ein Sicherheitsschein oder ein TREI-Sachkundenachweis sind vorhanden.
e. Innerhalb der Gültigkeitsdauer des Installateurausweises liegen Fortbildungsnachweise für alle weiteren eingetragenen VEFK vor.

2.2.3 Nachweis der sachlichen Ausstattung

Die sachliche Ausstattung des Installationsunternehmens hat in Art und Umfang nach Abschnitt 2.2.3 der BIA-Grundsätze für die Zusammenarbeit zu entsprechen. Ein möglicher Nachweis kann mit Anhang 2 erbracht werden.

…

2.2.4 Hilfsbetriebe nach § 3 (3) oder § 5 der Handwerksordnung (nicht nebenberuflich)

Für Hilfsbetriebe gelten die Eintragungsvoraussetzungen nach Abschnitt 2.2.4 der BIA-Grundsätze für die Zusammenarbeit und sinngemäß die vorherigen Abschnitte.

Erläuterung:

a) Hilfsbetriebe sind unselbständige, der wirtschaftlichen Zweckbestimmung des Hauptbetriebs dienende Betriebe eines zulassungspflichtigen Handwerks, wenn sie
   1. Arbeiten für den Hauptbetrieb oder für andere dem Inhaber des Hauptbetriebs ganz oder überwiegend gehörende Betriebe ausführen oder
   2. Leistungen an Dritte bewirken, die als handwerkliche Arbeiten untergeordneter Art zur gebrauchsfertigen Überlassung üblich sind.

b) Die Eintragung als Hilfsbetrieb setzt den Nachweis eines Hauptbetriebes voraus, für den die unselbständigen Arbeiten oder Leistungen an Dritte ausgeführt werden.

c) Die aufgeführten eingeschränkten Tätigkeiten sind zu berücksichtigen und im Installateurverzeichnis zu kennzeichnen.

2.2.5 Änderung der Firmenverhältnisse

Nach Abschnitt 2.2.5 und 3.5 der BIA-Grundsätze der Zusammenarbeit sind folgenden Änderungen sowie Änderungen der Eintragungsvoraussetzungen durch das eingetragene Installationsunternehmen dem Netzbetreiber unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen und die erforderlichen Daten zu übermitteln:

- Ausscheiden einer Verantwortlichen Elektrofachkraft oder Wechsel von eingetragenen Verantwortlichen Elektrofachkräften sowie Ausscheiden der letzten VEFK
- Stilllegung, Abmeldung oder Auflösung des Installationsunternehmens;
- Löschung oder Veränderung in der Handwerksrolle (der Mitteilung ist eine Kopie der geänderten Handwerkskarte beizulegen);
- Firmenänderung, Änderung der Kontaktdaten oder Inhaberwechsel
- Eröffnung, Verlegung oder Schließung von Betriebsstätten
- ausdrücklichem Verzicht der Eintragung in ein Installateurverzeichnis.

2.2.6 Zweiteintragung

a) Installateur-Ausweis bei einer Zweiteintragung

Bei einer Zweiteintragung wird kein Installateur-Ausweis ausgestellt. Das Abwicklungsverfahren ist im Ablaufschema (siehe Anlage 1) dargestellt.

b) Geltungsdauer der Zweiteintragung

Die Gültigkeit der Zweiteintragung ist begrenzt auf die Geltungsdauer der Ersteintragung und erlischt automatisch, sofern keine Verlängerung des Installateurausweises der Ersteintragung erfolgt.

3. Löschung der Eintragung und Wiedereintragung

Es gelten die Festlegung der BIA-Grundsätze für die Zusammenarbeit nach Abschnitt 2.3 für die Löschung der Eintragung und einer Wiedereintragung.

Die Löschung soll nach vorheriger Abmahnung und Rücksprache mit dem zuständigen BezIA erfolgen, wenn das Installationsunternehmen gegen wesentliche Pflichten der BIA-Grundsätze für die Zusammenarbeit verstößt. Erfolgte die Löschung wegen Verstößen nach Abschnitt 2.3.2 der BIA-Grundsätze für die Zusammenarbeit, bleibt es dem Netzbetreiber vorbehalten, zu prüfen, ob die Gründe für die Löschung weiterhin vorliegen und ob zunächst eine Wiedereintragung unter Vorbehalt erfolgt. Bei einer Wiedereintragung können durch Beauftragte des BezIA die Eintragungsvoraussetzungen beim Installationsunternehmen vor Ort überprüft werden. …

4 *Überprüfung der Eintragungsvoraussetzungen*

4.1 Überprüfung durch den Netzbetreiber bzw. Beauftragte des BezIA

Die Festlegung des Prozesses der Überprüfung auf Einhaltung der oben genannten Voraussetzungen bei Eintragung oder Wiedereintragung in ein Installateurverzeichnis obliegt grundsätzlich dem Netzbetreiber. Im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen NB und Installationsunternehmen soll die Einbindung des BezIA erfolgen.

Ein Leitfaden des Landes-Installateurausschuss (LIA) Baden – Württemberg zur Überprüfung der Eintragungsvoraussetzungen ist in Anlage 3 enthalten.

Bei erstmaliger Eintragung in das Installateurverzeichnis des NB erfolgt eine Überprüfung der Eintragungsvoraussetzungen des Installationsunternehmers durch den Netzbetreiber. Ein möglicher Nachweis kann mit einer Checkliste (s. Anhang 2) erbracht werden.

Bei Änderung der Firmenverhältnisse nach 2.2.5 erfolgt ebenfalls eine Überprüfung der Eintragungsvoraussetzungen. Bei Verlegung des Betriebssitzes innerhalb der Ortschaft ohne weitere Änderungen der Firmenverhältnisse kann auf eine Überprüfung der Eintragungsvoraussetzungen verzichtet werden.

4.2 Frist für den Nachweis von Eintragungsvoraussetzungen

Fehlen zum Zeitpunkt der Antragstellung beim Installationsunternehmen Eintragungsvoraussetzungen oder Erklärungen (vgl. Anhang 1) wird eine Nachfrist von drei Monaten zum Nachweis der Eintragungsvoraussetzungen bzw. der Erklärungen eingeräumt.

4.3 Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen beim antragstellenden Installationsunternehmen vor Ort

Ergeben aus der Sicht des NB beim Nachweis der Eintragungsvoraussetzungen bzw. der Erklärungen Widersprüche, ist im Einzelfall bei begründeten Zweifeln eine Überprüfung der Eintragungsvoraussetzungen beim antragstellenden Installationsunternehmen durch Beauftragte des BezIA vor Ort durchzuführen (s. Anlage 3).

4.4 Aufwandspauschale

Erfolgt eine Überprüfung der Eintragungsvoraussetzungen beim antragstellenden Installationsunternehmen vor Ort, erfolgt die Abrechnung der Aufwandpauschale eigenständig durch den/die Beauftragten des BezIA nach Anlage 3.

- 120 Euro zzgl. MwSt. bei Neueintrag,
- 75 Euro zzgl. MwSt. für einem Nachweis nach 4.2 (Wiederholungstermin).

4.5 Verweigerung der Überprüfung der Eintragungsvoraussetzungen

Verweigert das antragsstellende Installationsunternehmen die Überprüfung der Eintragungsvoraussetzungen, erfolgt keine Eintragung in das Installateurverzeichnis bis zum Nachweis der vollständigen Erfüllung der Eintragungsvoraussetzungen gemäß Abschnitt 2.2.2 der BIA-Grundsätze für die Zusammenarbeit.

5 Installateurausweis

Die Gültigkeit von Installateurausweisen ergibt sich aus Abschnitt 5.1 der BIA-Grundsätze für die Zusammenarbeit. Eine automatische Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Installateurausweisen wird nicht empfohlen.

Die Verlängerung des Installateurausweises erfolgt nach dem Verfahren aus Abschnitt 5.2 der BIA-Grundsätze für die Zusammenarbeit. Dafür sind Fortbildungsmaßnahmen von Veranstaltern nachzuweisen, die den gültigen Empfehlungen des BIA entsprechen.

...

6 Bezirks-Installateurausschuss (BezIA)

Der Bezirksinstallateurausschuss (BezIA) dient der Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches zwischen NB und eingetragenen Installationsunternehmen. Er soll z.B. bei Meinungsverschiedenheiten zwischen NB und dem eingetragenen Installationsunternehmen ein gütliches Einvernehmen herbeiführen.

Vorgänge mit übergeordnetem Charakter (z. B. TREI-Sachkundenachweis) oder Fälle, die im BezIA nicht geklärt werden können, sind dem LIA BW zur Entscheidung vorzulegen.

Die Überprüfung der Eintragungsvoraussetzungen des Installationsunternehmers erfolgt nach den BIA-Grundsätzen für die Zusammenarbeit, Abschnitt 2.2. Im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Netzbetreibern und Elektrotechniker-Handwerk soll die Einbindung des BezIA bei Verwaltungsangelegenheiten, wie z. B. Fragestellungen zur Löschung eines eingetragenen Installationsunternehmen aus dem Installateurverzeichnis des NB oder bei einer Wiedereintragung erfolgen.

Mit Bezug auf die Regelungen über die Besetzung des BezIA in den BIA-Grundsätzen für die Zusammenarbeit (Abschnitt 6), wurde vom LIA BW die nachfolgende ergänzende Regelung beschlossen:

a. Die Besetzung der derzeitigen BezIA bleibt bestehen. Es finden keine Neuwahlen statt.
b. Neuwahlen finden nur aufgrund der Neubildung eines BezIA statt.
c. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes wird von der jeweiligen Seite (NB bzw. Elektro-Handwerk) ein neues Mitglied benannt.
d. Die Stimmen werden paritätisch unabhängig der Anzahl der Mitglieder verteilt. Maximal 12 Stimmen sind möglich.
e. Der BezIA trifft sich mindestens einmal pro Jahr.
f. Ein regionaler BezIA kann gemeinsam von mehreren NB gebildet werden.

7 Landes-Installateurausschuss (LIA)

Der Landes-Installateurausschuss soll die Zusammenarbeit der Bezirksinstallateurausschüsse und den allgemeinen Erfahrungsaustausch über die Zusammenarbeit von Netzbetreibern (NB) und eingetragenen Installationsunternehmen fördern. Außer seiner Einschaltung bei Fragen zur Eintragung, Löschung oder Wiedereintragung in das Installateurverzeichnis eines NB soll er bei Meinungsverschiedenheiten zwischen NB und eingetragenen Installationsunternehmen, die weder durch unmittelbare Verhandlungen der Beteiligten noch durch Vermittlung des Bezirksinstallateurausschusses ausgeglichen werden können, ein gütliches Einvernehmen herbeiführen.

Dem LIA obliegt auf Landesebene die Umsetzung der Verfahrensordnung zum „Sachkundenachweis für den Anschluss elektrischer Anlagen an das Niederspannungsnetz" und dabei die Mitwirkung im Prüfungsgremium.

Mit Bezug auf die Regelungen in den Grundsätzen für die Zusammenarbeit zur Besetzung eines LIA, wurde vom LIA BW die nachfolgende ergänzende Regelung beschlossen:

a. Die Besetzung des derzeitigen LIA bleibt bestehen. Es finden nur dann Neuwahlen statt, wenn der LIA auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses aufgelöst wurde.
b. Bei Ausscheiden eines Mitglieds wird von der jeweiligen Seite (NB bzw. Fachverband E-Handwerk) ein neues Mitglied benannt.
c. Die Stimmen werden paritätisch unabhängig der Anzahl der Mitglieder verteilt. Maximal 14 Stimmen sind möglich.

...

Anlage 1 (siehe Ziffer 2.2.6)

Ablaufschema bei Zweiteintragung

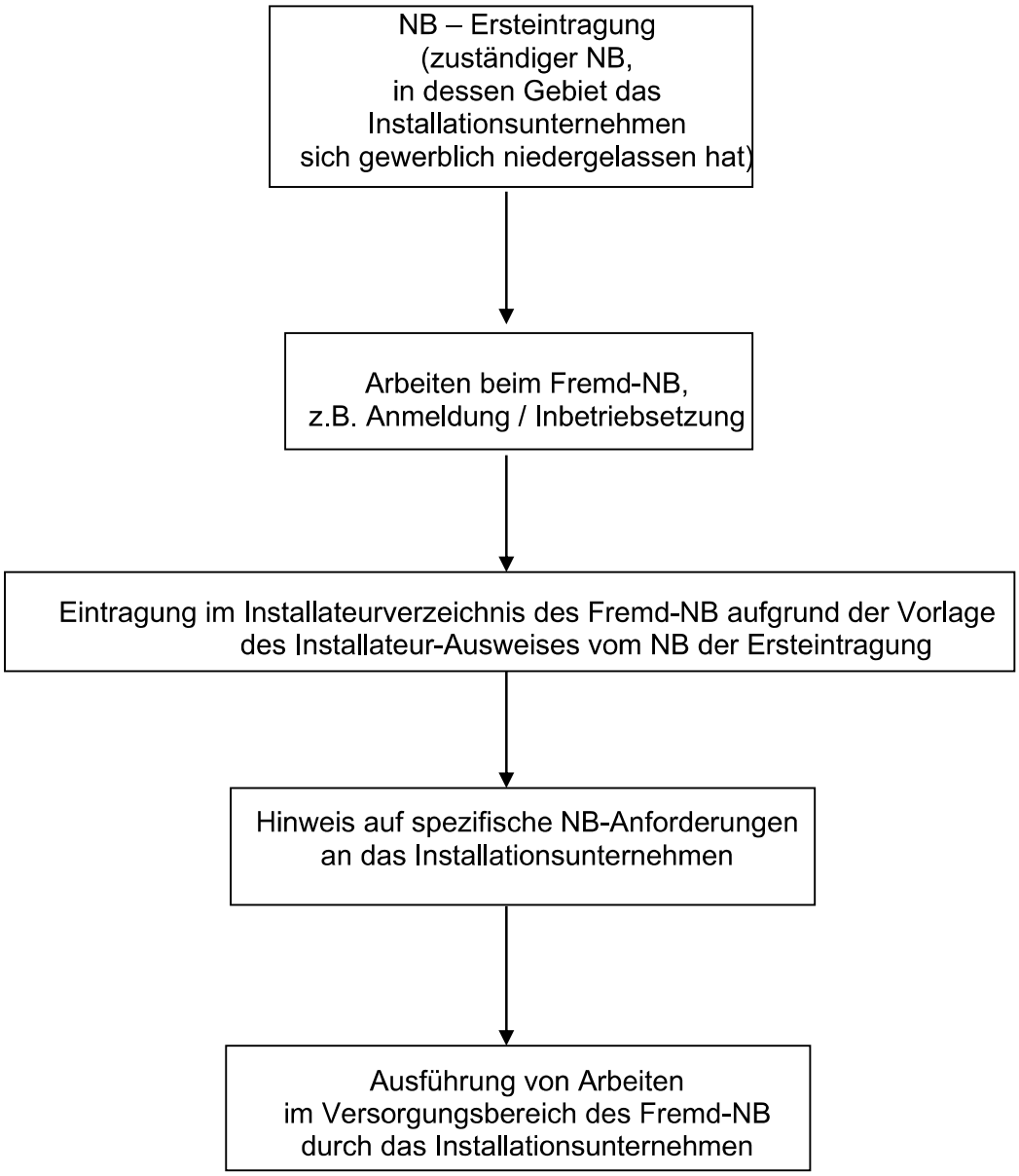

Anlage 2 (siehe Ziffer 2.2 d)

Ablaufschema Eintragung ausländischer Firmen

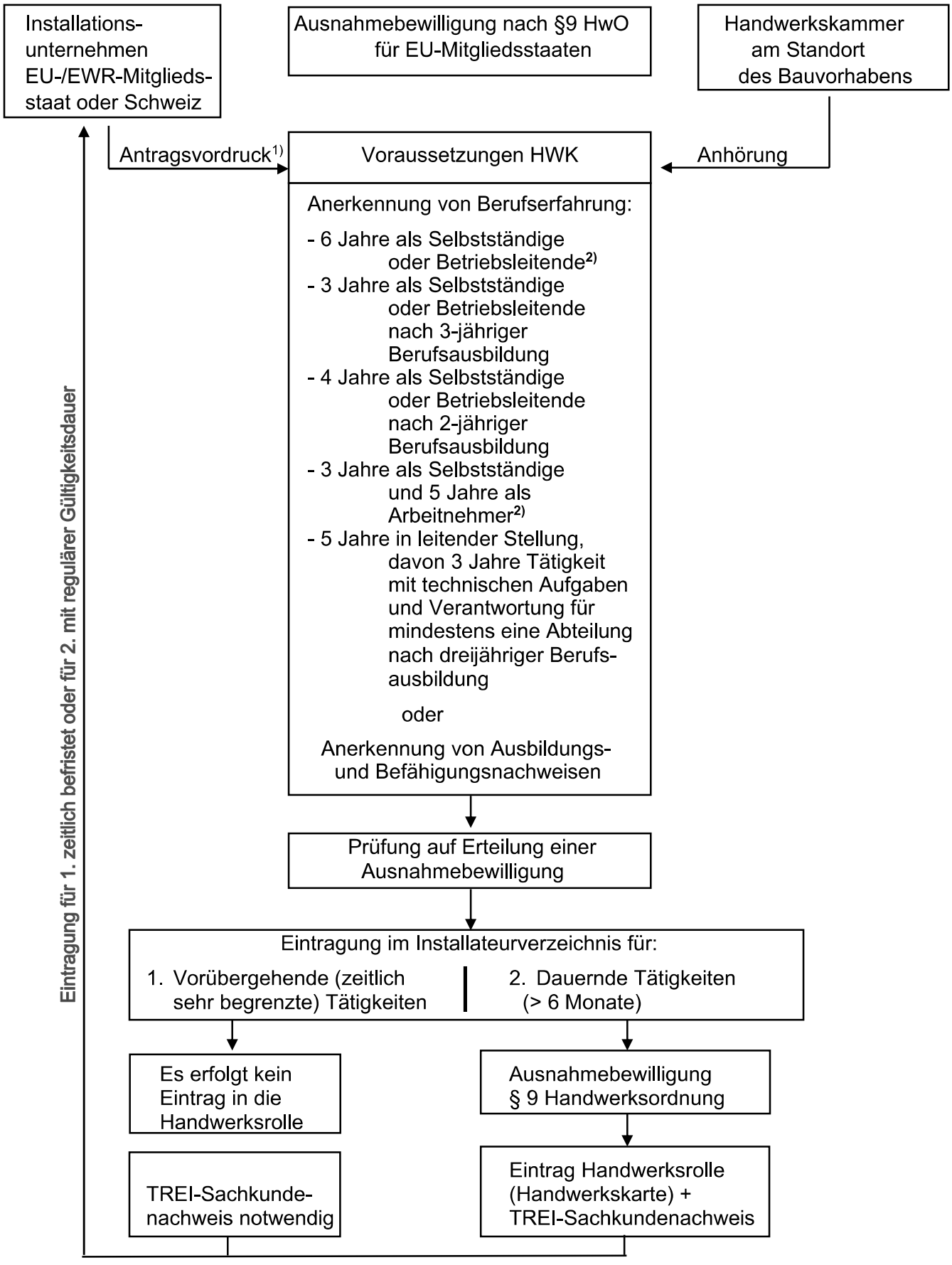

1) Antragsvordruck bei Handwerkskammer erhältlich

2) sofern die Tätigkeit nicht länger als zehn Jahre vor der Antragstellung beendet wurde

Anlage 3

Leitfaden des Landes-Installateurausschuss (LIA) Baden – Württemberg zur Überprüfung der Eintragungsvoraussetzungen

Ausgabe 2024

Der Landes-Installateurausschuss hat folgenden Leitfaden zur Überprüfung der Eintragungsvoraussetzungen im Rahmen der Eintragung in das Installateurverzeichnis erarbeitet und empfiehlt diesen den Netzbetreibern (NB) und Bezirks-Installateurausschüssen (BezIA) zur Anwendung.

Das antragstellende Installationsunternehmen reicht den „Antrag zur Eintragung in das Installateurverzeichnis“ (Anhang 1) ausgefüllt beim zuständigen NB ein.

Der NB überprüft, ob die formellen Anforderungen des Eintragungsverfahrens nach Abschnitt 2.2 der BIA-Grundsätze für die Zusammenarbeit (u. a. Nachweise der fachlichen Kenntnisse der VEFK(s), sachlichen Ausstattung des Installationsunternehmens, Gewerbeanmeldung, Handwerkskarte) erfüllt sind.

Sind die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt, trägt der NB das antragstellende Installationsunternehmen in sein Installateurverzeichnis ein.

Ergeben sich aus der Sicht des NB beim Nachweis der fachlichen Kenntnisse oder der sachliche Ausstattung Widersprüche, ist im Einzelfall bei begründeten Zweifeln eine Überprüfung der Eintragungsvoraussetzungen beim antragstellenden Installationsunternehmen vor Ort durchzuführen. Der Netzbetreiber kann die erforderlichen Unterlagen an die für die Überprüfung der Eintragungsvoraussetzungen bestimmten Beauftragten des BezIA weitergeben.

BezIA-Beauftragte übernehmen dann eigenständig die Terminabstimmung und übersenden dem antragstellenden Installationsunternehmen eine Vereinbarung (Anhang 3) zu, auf der/die Beauftragte/-n namentlich genannt wird/werden. Damit sind der/die Beauftragte /-n dem Antragssteller bekannt und gleichzeitig ausgewiesen. Ein gesonderter Ausweis für BezIA-Beauftragte ist nicht erforderlich.

BezIA-Beauftragte überprüfen zum vereinbarten Termin die Eintragungsvoraussetzungen des antragstellende Installationsunternehmen. Nach erfolgter Überprüfung nehmen BezIA-Beauftragte /-n die Auslagenerstattung in Empfang und stellen dem Antragsteller eine Quittung (Anhang 3.1) aus. Es wird ein „Überprüfungsbericht“ (Anhang 3.2) angefertigt und dieser direkt an den beauftragenden NB weitergegeben.

Wurde das Fehlen von Eintragungsvoraussetzungen der VEFK oder von Zugangs-, Verfügbarkeits- oder Eigentumsnachweisen der sachlichen Ausstattung festgestellt, erhält das antragsstellende Installationsunternehmen durch eine Ausfertigung des Überprüfungsberichtes hiervon Kenntnis, damit es die Beschaffung der noch erforderlichen sachlichen Ausstattung einleiten und einen weiteren Überprüfungstermin vereinbaren kann.

Die Auslagenerstattung für BezIA-Beauftragte ist gemäß Abschnitt 4.4 für die erste Überprüfung auf 120 Euro zzgl. MwSt. und jede weitere Überprüfung auf 75 Euro zzgl. MwSt. festgelegt.

Bei einer Wiedereintragung eines Installationsunternehmens nach Löschung sind die Eintragungsvoraussetzungen in gleicher Weise vollständig zu überprüfen.

Wurde eine eingetragene Elektrofachkraft aus dem Installateurverzeichnis gelöscht oder hat sich löschen lassen, kann eine Wiedereintragung unter Aufrechterhaltung der Vorgaben aus Punkt 5.3 Fortbildungsmaßnahmen der BIA-Grundsätze beantragt werden.

Bei Eintragungen weiterer VEFK für das Installationsunternehmen sind deren Qualifikationen sowie die Voraussetzungen nach Punkt 5.3 Fortbildungsmaßnahmen zu prüfen und einzuhalten.

Anhang 1 /Seite 1

Antrag zur Eintragung in das Elektro-Installateurverzeichnis

Die Eintragung ist bei dem für den Sitz der gewerblichen Niederlassung des Installationsunternehmens zuständigen Netzbetreiber (NB) vorzunehmen.

Anschrift / Logo NB

1. Antragstellendes Installationsunternehmen (Name und Anschrift)

Ich / wir

Name der Firma / Behörde / Institution / Körperschaft

Name, Vorname der (ersten) verantwortlichen Elektrofachkraft

Anschrift der Firma PLZ Ort Straße Haus-Nr.

ggf. Postanschrift PLZ Postfach Postleitzahl-Kundennummer

Kommunikationsmittel z. B. Telefon- / Fax- / Mobil-Nummer

Kommunikationsmittel z. B. E-Mailadresse Homepage

beantragen hiermit die Eintragung in das Elektro-Installateurverzeichnis des o.g. NB.

2. Erklärungen:

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, folgendes verbindlich anzuerkennen:
- die „Grundsätze für die Zusammenarbeit von Netzbetreibern und Elektrotechniker-Handwerk bei Arbeiten an elektrischen Anlagen gemäß Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und die daraus abgeleiteten Beschlüsse des LIA Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung
- die weiteren Anforderungen des NB (wie z. B. TAB – Technische Anschlussbedingungen, TMA – Technische Mindestanforderungen, Netzanschluss-, Inbetriebsetzungs- oder Plombierverfahren)
- Änderung der Firmenverhältnisse sind dem Netzbetreiber unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen und die erforderlichen Daten zu übermitteln
- Eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten auf Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs. 1 der EU-DSGVO wird erteilt. Der / die Antragstellende sind damit einverstanden, dass die im Installateurverzeichnis festgehaltenen Betriebsdaten Dritten zugänglich gemacht werden.
- Im Einzelfall wird einer Überprüfung der Eintragungsvoraussetzungen vor Ort durch Beauftragte des Bezirksinstallateurausschuss (BezIA) zugestimmt und die entstehenden Auslagen werden erstattet.

Ich/Wir erkläre(n), dass folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- fachliche Qualifikation der verantwortlichen Elektrofachkraft/Elektrofachkräfte (s. Seite 2, Punkt 5)
- sachliche Ausstattung des Installationsunternehmens (s. Anhang 2)
- dem NB stehe(n) ich/wir während der Geschäftszeiten für die von mir/uns errichten Anlagen im Bedarfsfall zur Verfügung. Dies gilt auch für den Fall, dass die VEFK im Angestelltenverhältnis eines Dritten steht.

Ort / Datum

Unterschrift der verantwortlichen Elektrofachkraft

Unterschrift Firmeninhabende / Behörde / Institution / Körperschaft m. Stempel

Anhang 1 / Seite 2

Nähere Angaben:

3. **Eintragung in die Handwerksrolle** bei der Handwerkskammer (Kopie beigefügt)

   in: am: nach § HwO:

   als: ☐ unbeschränkt ☐ beschränkt auf:

4. Das **Elektrotechniker-Handwerk** wird ausgeübt

   ☐ als **Hauptbetrieb** (§ 1 HwO)
   ☐ als **Hauptbetrieb** nebenberuflich (§ 1 HwO)
   ☐ als **Nebenbetrieb** (§ 3 Abs. 1 HwO) - Art des Hauptbetriebes:
   ☐ als **Hilfsbetrieb** (§ 3 Abs. 3 HwO) - Art des Hauptbetriebes:

5. Die **verantwortliche Elektrofachkraft**:

   ☐ ist der Firmeninhaber
   ☐ steht im Angestelltenverhältnis des antragstellenden Unternehmens
   (Kopie aus Anstellungsvertrag o. Auszug aus Handelsregister bei Mitinhabern ist beigefügt)
   ☐ steht im Angestelltenverhältnis eines Dritten
   (Kopie einer Freistellungsbescheinigung von Seiten des Dritten ist beigefügt)

6. Qualifikationsnachweis: die **verantwortliche Elektrofachkraft**:

   Name, Vorname

   erfüllt die Voraussetzungen für die Eintragung in das Installateurverzeichnis und kann einen Sicherheitsschein oder TREI-Sachkundenachweis vorweisen (Kopien beigefügt, s. Anhang 6).

7. **Gewerbeanzeige** nach §14 GewO (Kopie beigefügt) erstattet am:

8. **Betriebsstätte** (Werkstatt):

   _____
   Anschrift der Betriebsstätte, PLZ Ort Straße Haus-Nr.

Ich versichere, vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht zu haben.

_____ _____
Ort / Datum Unterschrift Firmeninhabende / Behörde / Institution / Körperschaft m. Stempel

Datenschutzerklärung:
Alle für die Führung des Elektro-Installateurverzeichnis erforderlichen, auf das Installationsunternehmen und die Person der verantwortlichen Elektrofachkraft bezogenen Daten werden beim NB auf Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs. 1 der EU-DSGVO elektronisch gespeichert und verarbeitet. Die personenbezogenen Daten werden gelöscht oder gesperrt, sobald der Zweck der Verarbeitung bzw. Speicherung entfällt.

Anlagen: BIA-Grundsätze für die Zusammenarbeit und gefasste Beschlüsse des LIA BW

Nur für Vermerke des NB zur Überprüfung der Eintragungsvoraussetzungen

Die Eintragungsvoraussetzungen ☐ sind erfüllt ☐ nicht erfüllt.

Eine Überprüfung vor Ort ist ☐ nicht erforderlich ☐ erforderlich, weil:

Die Überprüfung vor Ort wurde vorgenommen am: durch:

Anhang 2

CHECKLISTE AUSSTATTUNG

Name / Anschrift der Firma (Stempel)	**Standort der Werkstatt** (wenn abweichend vom Firmensitz)

Fachliteratur*

- „Auswahl für das Elektrotechniker-Handwerk“ mit den VDE-Bestimmungen in ihren jeweils gültigen Fassungen einschließlich Ergänzungsabonnement (Normen-Bibliothek, DVD, Druckfassung)
- Normen-Handbuch „Elektrotechniker-Handwerk“ aus der Schriftenreihe „DIN-Normen und technische Regeln für die Elektroinstallation“ in der jeweils gültigen Fassung

Mess- und Prüfgeräte*

- Zweipoliger Spannungsprüfer nach DIN EN 61243-3 (VDE 0682-401)
- Spannungsmesser nach DIN EN 61010-1 (VDE 0411-1)
- Strommesser nach DIN EN 61010-1 (VDE 0411-1)
- Isolations-Messgerät nach DIN EN 61557-2 (VDE 0413-2)
- Schleifenwiderstands-Messgerät nach DIN EN 61557-3 (VDE 0413-3)
- Widerstands-Messgerät nach DIN EN 61557-4 (VDE 0413-4)
- Messgerät zum Prüfen der Wirksamkeit der Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen (RCD) nach DIN EN 61557-6 (VDE 0413-6)
- Drehfeld-Richtungsanzeiger nach DIN EN 61557-7 (VDE 0413-7)

---

*Uneingeschränkter Zugang bzw. Verfügbarkeit sichergestellt; ☐ Kombinations-Messgeräte nach DIN EN 61557-10 (VDE 0413-10) sind zulässig; die Mess- und Prüfgeräte entsprechen der jeweils gültigen Fassung der o. g. VDE-Normen zum Zeitpunkt der Antragstellung zur Eintragung.

Mit meiner / unserer Unterschrift bestätige(n) ich / wir die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

Datum Überprüfung:	Unterschrift Inhaber / Geschäftsführung:	Unterschrift prüfende Stelle (optional):

Anhang 3

Bezirks-Installateurausschuss (BezIA)

vom NB: _____

Antragsteller: _____
Firma / Behörde / Institution / Körperschaft

Standort der Betriebsstätte: _____
Straße

_____
PLZ Ort

Vereinbarung zur Überprüfung der Eintragungsvoraussetzungen

nach dem „Leitfaden des Landes-Installateurausschuss (LIA) Baden – Württemberg zur Überprüfung der Eintragungsvoraussetzungen“

auf der Grundlage des in den “Grundsätzen für die Zusammenarbeit von Netzbetreibern (NB) und dem Elektrotechniker-Handwerk bei Arbeiten an elektrischen Anlagen gemäß NAV“ festgelegten Eintragungsverfahrens.

Mit dem „Antrag zur Eintragung in das Elektro-Installateurverzeichnis“ haben Sie einer Überprüfung der Eintragungsvoraussetzungen vor Ort zugestimmt, sofern der Netzbetreiber eine Überprüfung durch Beauftragte des Bezirks-Installateurausschuss beantragt.

Mit der Überprüfung im Auftrag des NB wurde(n) vom BezIA

_____

beauftragt, der / die Sie

am _____ um _____ Uhr am o.g. Standort der Betriebsstätte besuchen wird.

Die Aufwandspauschale für die 1. Überprüfung vor Ort beträgt _____ € zzgl. MwSt.

Für jede weitere Überprüfung vor Ort werden _____ € zzgl. MwSt. erhoben.

Die Beträge sind mit der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der jeweils festgelegten Höhe und bar zu entrichten.

Steuernummer (sofern vorhanden): _____

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift BezIA-Beauftragte(r)

Anhang 3.1

Bezirks-Installateurausschuss (BezIA)

vom NB: _____

Antragsteller: _____
Firma / Behörde / Institution / Körperschaft

Standort der Betriebsstätte: _____
Straße

_____
PLZ Ort

Q U I T T U N G

Der Empfang der Aufwandspauschale für die Überprüfung der Eintragungsvoraussetzungen vor Ort zur "Eintragung in das Installateurverzeichnis" nach den BIA-Grundsätzen und gemäß dem „Leitfaden des Landes-Installateurausschuss Baden – Württemberg zur Überprüfung der Eintragungsvoraussetzungen" in Höhe von

- für die 1. Überprüfung vor Ort _____ €,
- für die weitere Überprüfung vor Ort _____ €,

zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der jeweils festgelegten Höhe wird hiermit bestätigt.

Steuernummer (sofern vorhanden): _____

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift BezIA-Beauftragte(r)

Anhang 3.2

Bezirks-Installateurausschuss (BezIA)

vom NB: _____

Antragsteller: _____
Firma / Behörde / Institution / Körperschaft

Standort der Betriebsstätte: _____
Straße

_____
PLZ Ort

Überprüfungsbericht

Bei der Überprüfung der Eintragungsvoraussetzungen waren nachstehende in den „Grundsätzen für die Zusammenarbeit von Netzbetreibern und Elektrotechniker-Handwerk bei Arbeiten an elektrischen Anlagen gemäß Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)“ aufgeführte sachliche Ausstattungen und Fachliteratur im Eigentum vorhanden oder ein uneingeschränkter Zugang bzw. die Verfügbarkeit sichergestellt:

Fachliteratur:

- ❒ **„Auswahlordner für das Elektrotechniker-Handwerk“** mit den VDE-Bestimmungen in ihren jeweils gültigen einschließlich Ergänzungsabonnement (z. B. Onlinefassung als NormenBibliothek)
- ❒ **Praxishandbuch „Elektrotechniker-Handwerk“** aus der Schriftenreihe „DIN-Normen und technische Regeln Elektroinstallation“ in der jeweils gültigen Fassung

Mess- und Prüfgeräte

- ❒ **Zweipoliger Spannungsprüfer** nach DIN EN 61243-3 (VDE 0682-401)
- ❒ **Spannungsmesser** DIN EN 61010-1 (VDE 0411-1)
- ❒ **Strommesser** DIN EN 61010-1 (VDE 0411-1)
- ❒ **Isolations-Messgerät** nach DIN EN 61557-2 (VDE 0413-2)
- ❒ **Schleifenwiderstands-Messgerät** nach DIN EN 61557-3 (VDE 0413-3)
- ❒ **Widerstands-Messgerät** nach DIN EN 61557-4 (VDE 0413-4)

  Messgerät zum Prüfen der Wirksamkeit der Fehlerstrom-Schutzeinrichtung (RCD) nach DIN EN 61557-6 (VDE 0413-6)
- ❒ **Drehfeldrichtungsanzeiger** nach DIN EN 61557-7 (VDE 0413-7)
- ❒ **Kombinations-Messgeräte** nach DIN EN 61557-10 (VDE 0413-10) sind zulässig.

Die Eintragung in das Installateurverzeichnis kann

- ☐ vorgenommen werden.
- ☐ erst erfolgen, wenn Besitz oder uneingeschränkter Zugang bzw. Verfügbarkeit der vorgenannten Mess- und Prüfgeräte bzw. der Fachliteratur komplett vorhanden nachgewiesen wurde.
- ☐ Es wird ein schriftlicher Nachweis zum Besitz oder uneingeschränkten Zugang bzw. zur Verfügbarkeit über die fehlenden Mess- und Prüfgeräte bzw. Fachliteratur nachgereicht (Rechnung/Abo-Nachweis/Nutzungsvertrag). Danach kann ohne eine weitere Überprüfung der Eintragungsvoraussetzungen die Eintragung vorgenommen werden.
- ☐ Eine weitere Überprüfung ist vorgesehen am _____ oder nach tel. Vereinbarung: _____

Bemerkungen:

_____

_____ _____
Datum Unterschrift BezIA-Beauftragte(r)

Anhang 4

Firmenlogo

I N S T A L L A T E U R - A U S W E I S

für die Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung von elektrischen Anlagen im Niederspannungsnetz gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV).

Firma :	**Musterbetrieb GmbH** **zusätzliche Firmenbezeichnung**
Straße, Haus-Nr.:	**Hauptstraße 7**
PLZ, Ort:	**77777 Nirgendwo**
Verantwortliche VEFK:	**Herr Hans Mustermann, Frau Marta Jedermann**
Betriebsart:	**Hauptbetrieb**
Eintragungs-Nummer:	**MA12345678/1A**

Dieser Ausweis ist gültig bis: 01.02.2029

Bitte beachten:

1. **Dieser Ausweis ist nicht übertragbar.**
2. **Dieser Ausweis besitzt eine Gültigkeit bis zum oben genannten Datum oder bis sich Änderungen der Firmenverhältnisse mit Auswirkungen auf die Eintragungsvoraussetzungen ergeben.**
3. **Änderungen der im Ausweis enthaltenen Angaben dürfen nur durch den NB vorgenommen werden.**
4. **Der Verlust des Ausweises ist dem NB sofort mitzuteilen.**
5. **Der Ausweis bleibt das Eigentum des NB und ist nach einer Löschung der Eintragung im Installateurverzeichnis dem NB zurückzugeben.**

Firmierung des NB Erstellt am 01.02.2024

i. A.

NB – Unterschrift

Anhang 5 Fortbildungsnachweis

Muster des Bundes-Installateurausschuss

(Veranstalter) **(Veranstalter Logo)**

Fortbildungsnachweis

Herr/Frau

_____

des eingetragenen Unternehmens

_____

hat am _____ an einer Fortbildungsmaßnahme zu den Neuerungen auf dem Gebiet der Elektroinstallationstechnik mit einem zeitlichen Gesamtumfang von _____ Stunden teilgenommen.

Themenschwerpunkte	zeitlicher Umfang (Std.)

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift Veranstalter

Anhang 6 Übersicht zu den fachlichen Qualifikationen des Installationsunternehmens

Beiblatt 1: Mögliche Qualifikationen einer oder mehrerer VEFK für die Eintragung

Eintragung auf Basis einer Handwerksrolleneintragung im Elektrotechniker-Handwerk:

1.1 Meisterprüfung bis einschließlich 1997 im

- ❑ **Elektroinstallateur**-Handwerk
- ❑ **Elektromechaniker**-Handwerk[1)]
- ❑ **Fernmeldeanlagenelektroniker**-/**Fernmeldemechaniker**-Handwerk[1)]
- ❑ **Radio- und Fernsehtechniker**-Handwerk[1)]
- ❑ **Büroinformationselektroniker**-/**Büromaschinenmechanike**r-Handwerk[1)]
- ❑ **Elektromaschinenbauer**-Handwerk[1)]

1.2 Meisterprüfung zwischen 1998 und 2004 im

Elektrotechniker-Handwerk mit Meisterprüfung nach Verordnung von

- ❑ 1975 als **Elektroinstallateur**[2)]
- ❑ 1976 als **Elektromechaniker**[1) 2)]
- ❑ 1994 als **Fernmeldeanlagenelektroniker**[1) 2)]
- ❑ **Elektromaschinenbauer**-Handwerk nach Verordnung von 1975[1)]
- ❑ **Informationstechniker**-Handwerk nach Verordnungen von 1994 (als **Radio- und Fernsehtechniker** bzw. **Büroinformationselektroniker**)[1)]

1.3 Meisterprüfung ab 2004 im

- ❑ **Elektrotechniker**-Handwerk mit Meisterprüfung nach Verordnung von 2002[3)]
- ❑ **Elektromaschinenbaue**r-Handwerk nach Verordnung von 2002[3)]
- ❑ **Informationstechniker**-Handwerk nach Verordnung von 2002[3)]

2. ❑ **Anerkennungen** gemäß §7 Abs. 2 HwO in Verbindung mit der HwREintrV vom 29.06.2005, der Fachrichtung Elektrotechnik (z.B. Ingenieure, Master, Bachelor, Techniker, Industriemeister) [1) 4)]

3.1 ❑ **Ausübungsberechtigung** im Elektrotechniker-Handwerk gemäß §7a HwO (z. B. Installateur- und Heizungsbauermeister nach ZVEH/ZVSHK-Vereinbarung vom 09.06.2022 [5) 6)]

3.2 ❑ **Ausübungsberechtigungen** nach §7b HwO (G6-/Altgesellen) aus dem Elektrohandwerk [1)]

4.1 ❑ **Ausnahmebewilligungen** nach §8 HwO (individuelle Ausnahmefälle) aus dem Elektrohandwerk[1)]

4.2 ❑ **Ausnahmebewilligung** nach § 9 HwO in Verbindung mit EU/EWRHwV vom 20.12.2007 (z. B. EU/EWR-Angehörige) [1) 7)]

Sonstige Eintragungen

5. ❑ **Eintragung im Installateurverzeichnis** eines anderen NB[8)]

Wiedereintragung nach Löschung oder Verlängerung einer Eintragung einer VEFK

6. ❑ **Fortbildungsmaßnahmen** (z. B. Fortbildungsnachweis des BIA, vgl. Anhang 5**)**

Fußnoten

1) Der gemäß Vereinbarung des Bundes-Installateurausschuss vom 05.11.2004 erforderliche „**Sachkundenachweis** für den Anschluss elektrischer Anlagen an das Niederspannungsnetz“ mit mindestens 50 Punkten ist vorzulegen.
2) Der entsprechende **Anhang zum Meisterprüfungszeugnis** ist vorzulegen.
3) Die **Bescheinigung** des Meisterprüfungsausschusses **nach §6 bzw. §7 Abs. 6 der jeweiligen Meisterprüfungsberufsbildverordnung** mit mindestens 50 Punkten ist vorzulegen.
4) Ein **Ingenieur- oder Master- oder Bachelor- oder Technikerzeugnis zum staatl. geprüften Techniker oder Industriemeisterbrief** der Fachrichtung Elektrotechnik ist vorzulegen.
5) Der **Nachweis** einer anerkannten Schulungsstätte über die erfolgreiche Teilnahme an einem **240-stündigen Lehrgang gemäß ZVEH / ZVSHK-Vereinbarung** vom 09.06.2022 ist vorzulegen.
6) Der gemäß Vereinbarung des Bundes-Installateurausschuss vom 05.11.2004 erforderliche „**Sachkundenachweis** für den Anschluss elektrischer Anlagen an das Niederspannungsnetz“ mit mindestens 50 Punkten ist zusammen mit dem Nachweis der Teilnahme am 80-stündigen TREI-Lehrgang vorzulegen.
7) Die **Bescheinigung gemäß EU/EWR-Handwerk-Verordnung** der jeweils für den Arbeitsort zuständigen Handwerkskammer ist vorzulegen.
8) Der **Ausweis** des für den Betriebssitz zuständigen **NB** ist vorzulegen.

Beiblatt 1: Mögliche Qualifikationen einer oder mehrerer VEFK für die Eintragung (Matrix)

	Erforderliche Nachweise	Gewerbeanmeldung	Handwerkskarte (Eintragung mit dem Elektrotechniker-Handwerk) [9]	Qualifikationsnachweis (z. B. Meisterprüfungszeugnis, Diplomzeugnis, sonstige Nachweise)	Anhang zum Meisterprüfungszeugnis (MstrV, nach der die Meisterprüfung abgelegt wurde)	Bescheinigung gemäß § 7 (6) bzw. § 6 (6) der ElektroTech-, InformationsTech- oder Elektro-MbMstrV (Sicherheitsschein)	Sachkundenachweis (TREI) mit mindestens ausreichendem Prüfungsergebnis	Ausweis des für den Betriebssitz zuständigen Netzbetreibers	Fortbildungsnachweise
		A	B	C	D	E	F	G	H
1	**Meisterprüfung im Elektrohandwerk**								
	bis einschließlich 1997								
	- Elektroinstallateur	x	x	x					
	- andere Meisterprüfungen im Elektrohandwerk	x	x	x			x		
	1998 bis einschließlich 2003 (gemäß HwO/Anlage A, in Kraft seit 01.04.1998)								
	- Elektrotechniker / Elektroinstallateur	x	x	x	x				
	- andere Meisterprüfungen im Elektrohandwerk	x	x	x	x		x		
	ab 2004 (gemäß ElektroTechMstrV, ElektroMbMstrV und InformationsTechMstrV, in Kraft seit 01.10.2002)	x	x	x		x[10]			
2	**Anerkennungen gemäß** § 7 (2) HwO in Verbindung mit der HwREintrV vom 29.06.2005, der Fachrichtung Elektrotechnik (z.B. Ingenieure, Master, Bachelor, Techniker, Industriemeister)	x	x	x			x		
3	**Ausübungsberechtigungen gemäß**								
	- § 7a HwO (z. B. Installateur- und Heizungsbauer nach ZVEH/ZVSHK-Vereinbarung)	x	x	x			x		
	- § 7b HwO (G6-/Altgesellen) aus dem Elektrohandwerk	x	x	x			x		
4	**Ausnahmebewilligungen gemäß**								
	- § 8 HwO (individuelle Ausnahmefälle) aus dem Elektrohandwerk	x	x	x			x		
	- § 9 HwO in Verbindung mit EU / EWR HwV vom 20.12.2007 (z. B. EU/EWR-Angehörige)	x	x	x			x		
5	**Eintragung im Installateurverzeichnis eines anderen NB**							x	x
6	**Wiedereintragung nach Löschung** oder **Verlängerung einer Eintragung einer VEFK**	(x)[11]	(x)[11]	(x)[11]	(x)[11]	(x)[11]	(x)[11]	(x)[11]	x x

9) Nicht erforderlich bei Eintragung als Hilfsbetrieb
10) Sachkundenachweis zusätzlich erforderlich, wenn im Sicherheitsschein weniger als 50 % der erzielbaren Punkte erreicht wurden
11) Bei einer Wiedereintragung können die Eintragungsvoraussetzungen beim Installationsunternehmen vor Ort überprüft werden.

Beiblatt 2: Übersicht Nachweise für eine Eintragung in das Installateurverzeichnis

- ❑ **Vollständiger Antrag** auf Eintragung (Anhang 1 und Anhang 2)
- ❑ fallweise **Überprüfungsbericht der Eintragungsvoraussetzungen** (Anhang 3.2)
- ❑ **Meisterprüfungszeugnis** / Meisterbrief
- ❑ **Sachkundenachweis** für den Anschluss elektrischer Anlagen an das Niederspannungsnetz (**TREI-Zertifikat**) gemäß Vereinbarung des Bundes-Installateurausschuss vom 05.11.2004 mit mindestens 50 Punkten. (Erforderlich – siehe **Fußnote**[1)] in Beiblatt 1) oder
- ❑ **Anhang zum Meisterprüfungszeugnis**
  Erforderlich **–** siehe **Fußnote**[2)] in Beiblatt 1) oder
- ❑ **Bescheinigung** des Meisterprüfungsausschusses **nach §6 bzw. §7 Abs. 6 der jeweiligen Meisterprüfungsberufsbildverordnung** mit mindestens 50 Punkten oder
  (Erforderlich – siehe **Fußnote**[3)] in Beiblatt 1)
- ❑ **Ingenieur- oder Master- oder Bachelor- oder Technikerzeugnis zum staatl. geprüften Techniker oder Industriemeisterbrief** der Fachrichtung Elektrotechnik
  (Erforderlich – siehe **Fußnote**[4)] in Beiblatt 1)
- ❑ bei SHK-Unternehmen **Nachweis** einer anerkannten Schulungsstätte über die Teilnahme an einem **240-stündigen Lehrgang gemäß ZVEH / ZVSHK-Vereinbarung** vom 9. Juni 2022
  (Erforderlich – siehe **Fußnote**[5)] in Beiblatt 1)
- ❑ bei SHK-Unternehmen **Bescheinigung** der **Teilnahme** an einem 80-stündigen TREI-Lehrgang und **Sachkundenachweis** für den Anschluss elektrischer Anlagen an das Niederspannungsnetz (**TREI-Zertifikat**) gemäß Vereinbarung des Bundes-Installateurausschuss vom 05.11.2004 mit mindestens 50 Punkten (Erforderlich – siehe **Fußnote**[6)] in Beiblatt 1)
- ❑ **Ausnahmebewilligungen** gemäß § 8 HwO oder § 9 HwO in Verbindung mit einer **Bescheinigung** gemäß EU/EWR-Handwerk-Verordnung
  (Erforderlich – siehe **Fußnote**[7)] in Beiblatt 1)
- ❑ **Sonstige Qualifikationsnachweise** (z. B. Ausübungsberechtigung nach §7b HwO, Facharbeiterbriefe, Gleichwertigkeitsfeststellungen ausländischer Berufsabschlüsse) (Erforderlich)

- ❑ **Ausweis** des für den Betriebssitz zuständigen **NB** (erforderlich **–** s. **Fußnote**[8)] in Beiblatt 1)
- ❑ *Inhaber / Geschäftsführer der Firma ist nicht selbst verantwortliche Elektrofachkraft:*
  Nachweis, dass die Verantwortliche Elektrofachkraft beim Antragsteller in einem festen **Beschäftigungsverhältnis** mit mehr als 20 Wochenarbeitsstunden steht (**z. B. Auszug aus Anstellungsvertrag, Auszug aus Handelsregister bei Betriebsmitinhabern**)
- ❑ *Bei Ausübung des Handwerks im Nebenerwerb:*
  Bestätigung des Arbeitgebers, dass die Verantwortliche Elektrofachkraft bei Bedarf dem NB während dessen Geschäftszeiten zur Verfügung steht
- ❑ **Gewerbeschein** / Gewerbeanmeldung
- ❑ **Handwerkskarte** / Handwerksrolleneintragung mit dem Elektrotechniker-Handwerk
- ❑ **Fortbildungsnachweise** bei Wiedereintragung / Ausweisverlängerung (Anhang 5)